

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Brigitte Pothmer, Özcan Mutlu, Maria Klein-Schmeink, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2581, 18/3004, 18/3077 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Freizügigkeit in der Europäischen Union ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für die Bürgerinnen und Bürger. Das geltende Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) trägt öffentlichen Belangen hinreichend Rechnung. Es besteht kein Anlass, dieses Gesetz zu ändern.

Nach dem System des Freizügigkeitsrechts sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bis zu einer anderslautenden Feststellung der Ausländerbehörden freizügigkeitsberechtigt. Dies darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass den Behörden, insbesondere den Sozialbehörden, die Prüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit in eigener Verantwortung übertragen wird.

In den Berichten des Staatssekretärsausschusses „Rechtsfragen und Herausforderungen bei der Inanspruchnahme der sozialen Sicherungssysteme durch Angehörige der EU-Mitgliedstaaten“ (BT-Drs. 18/960 und 18/2470) finden sich keine Belege für einen relevanten „Missbrauch“ der Freizügigkeit oder einen betrügerischen Bezug von Sozialleistungen durch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger werden jedoch teilweise auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt ausgebeutet und benachteiligt. Zur Vorbeugung solcher rechtswidriger Handlungen ist der Ausbau staatlicher Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern dringend angezeigt.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. das Recht auf Freizügigkeit zu verteidigen;
  2. darauf hinzuwirken und sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in allen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, effektiv vor Ausbeutung, Wucher und Diskriminierung geschützt werden;
  3. die Finanzkontrolle Schwarzarbeit mit ausreichend Personal- und Sachmitteln auszustatten, damit wirkungsvoller gegen Arbeitsausbeutung vorgegangen werden kann;
  4. darauf hinzuwirken und sich gegenüber den Ländern dafür einzusetzen, dass die Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurden, erleichtert und das Anerkennungsverfahren vereinfacht und beschleunigt wird;
  5. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen einräumt;
  6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den unionsrechtswidrigen, pauschalen Leistungsausschluss im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beseitigt;
  7. darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Krankenkassen Beratungsmöglichkeiten für Menschen ohne Krankenversichertenkarte schaffen, die den Versicherungsschutz klären und die Betroffenen bei der Herbeiführung des Versicherungsschutzes unterstützen (Clearingstellen), und wenn dies nicht gelingt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schaffung solcher Clearingstellen vorsieht.

Berlin, den 4. November 2014

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

Die Freizügigkeit in der Europäischen Union ist eine der wichtigsten Errungenschaften des europäischen Einigungsprozesses und einer der sichtbarsten Vorzüge Europas für die Bürgerinnen und Bürger. Grundpfeiler des Systems der Freizügigkeit ist, dass der Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und -bürgern – anders als der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen – keiner Erlaubnis bedarf. Zwar unterliegt er gewissen Voraussetzungen, deren Nichterfüllung dazu führt, dass die Ausländerbehörden den Verlust des Freizügigkeitsrechts feststellen können. Bis zu einer solchen Feststellung gilt der Aufenthalt von Unionsbürgerinnen und -bürgern aber als rechtmäßig. Dieses System hat sich bewährt und trägt maßgeblich zur Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas bei (Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union). Vor diesem Hintergrund war die Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigung, die lediglich deklaratorische Wirkung hatte, richtig. Das bestehende System in Frage zu stellen würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Behördenpraxis führen. Wenn das Prüfungsmonopol der Ausländerbehörden aufgeweicht wird und einzelnen Behörden – etwa im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialleistungen – die Prüfung der Voraussetzungen der Freizügigkeit übertragen wird, wird dies unweigerlich zu divergierenden und miteinander nicht in Einklang zu bringenden Entscheidungen führen (vgl. Stellungnahme des Sachverständigen Voigt in der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses am 13. Oktober 1014, Ausschussdrucksache 18(4)164 B).

Unionsbürgerinnen und -bürger werden teilweise auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt sowie in anderen gesellschaftlichen Bereichen ausgebeutet und diskriminiert (vgl. [jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/589582/Zu-Gastbei-Ausbeutern](http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/589582/Zu-Gastbei-Ausbeutern)). Das geltende Recht bietet zwar zahlreiche Möglichkeiten für die Betroffenen, sich gegen Diskriminierung und Ausbeutung zu wehren; staatlichen Behörden stehen Instrumente zur Vorbeugung und Ahndung von Diskriminierung und Ausbeutung zur Verfügung. Diese Möglichkeiten werden jedoch weiterhin nicht hinreichend genutzt. Verbesserungen bei der gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Unionsbürgerinnen und -bürgern würden zur Prävention von Diskriminierung und Ausbeutung beitragen. Integrationshemmend wirkt insbesondere das weiterhin langwierige und komplexe Verfahren zur Anerkennung von Berufsabschlüssen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben wurden. Förderlich für die Integration wäre es, Unionsbürgerinnen und -bürger endlich einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen einzuräumen. Dies fordert die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration im 10. Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland zu Recht erneut. Bislang haben Unionsbürgerinnen und -bürger lediglich einen nachrangigen Zugang zu freigebliebenen Kursplätzen.

Auch die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch fördert den Zugang zum Arbeitsmarkt. Arbeitsuchende Unionsbürgerinnen und -bürger sind jedoch pauschal von diesen Leistungen ausgeschlossen. Ob dieser pauschale Leistungsausschluss überhaupt mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist, wird derzeit vom Europäischen Gerichtshof geprüft. Entsprechende Zweifel bestehen hinsichtlich der Vereinbarkeit des Leistungsausschlusses im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Unionsbürgerinnen und -bürger sind in Deutschland ganz überwiegend krankenversichert. Teilweise sind sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, teilweise haben sie private Krankenversicherungen abgeschlossen – wie deutsche Staatsangehörige auch. In manchen Fällen ist die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung jedoch klärungsbedürftig, da die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch komplex sind und es weiterhin in Deutschland keine allgemeine Bürgerversicherung gibt. Dieses Problem besteht zwar nicht nur für Unionsbürgerinnen und -bürger, die von der Freizügigkeit Gebrauch machen, doch sind sie davon besonders betroffen, da es bei der Beurteilung der Versicherteneigenschaft maßgeblich auch auf den (früheren) Versicherungsstatus im EU-Ausland ankommt (vgl. BT-Drs. 18/2470, S. 30). Zwar sind die Krankenkassen zur Klärung des Versicherungsschutzes verpflichtet; in der Praxis erfüllen die Krankenkassen diese Pflicht jedoch auf sehr unterschiedliche Weise. Abhilfe würden Clearingstellen bieten, die auf die Klärung der aufgeworfenen Fragen spezialisiert sind. Solche Stellen sollten die Krankenkassen in eigener Verantwortung schaffen. Erfolgt dies nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, sollen sie durch Gesetz dazu verpflichtet werden.

